

Kommentar zum Fragebogen zu betriebsbezogenen Daten des Friseurbetriebes

Dieser Fragebogen - zu finden im Internet unter www.marktluecke-verlag.de - wird bei Steuerprüfungen in Niedersachsen eingesetzt. Zunehmend wird ein vollkommen oder fast identischer Fragebogen mit der Kennzeichnung

BpA NDS 400 Niederschrift Friseure Seite (1-6) von 6 Stand 01/2009

auch in anderen Bundesländern verwendet. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das dahinter stehende, bisher unbekannte EDV-Auswertungsprogramm immer das Gleiche ist.

Zweck dieses Fragebogens ist, Ausgangsdaten für eine „Nachkalkulation“ der Dienstleistungsumsätze von Friseurunternehmen auf Grund des Wareneinsatzes zu gewinnen.

Die gewonnenen Daten aus dem Fragebogen und der mengenmäßigen Erfassung aller gekauften Haarkosmetika aus den Einkaufsrechnungen für ein Jahr oder auch des gesamten Prüfungszeitraumes (in der Regel drei Jahre) werden dann in ein internes EDV-Programm eingegeben, das der einzelne Prüfer zur Verfügung hat. Mit dem Programm werden dann Sollumsätze errechnet, die dem deklarierten Umsatz gegenüber gestellt werden.

Im folgenden Text sind zitierte Passagen des Fragebogens kursiv geschrieben, die Kommentierung normal, die Ausfüllvorschläge in Anführungsstrichen. Selber ausfüllen ist nur dann empfehlenswert, wenn auf Schätzungen jeder Art verzichtet wird. „Ausfüllen“ ist mit „mündliche Auskunft geben“ gleichzusetzen.

Prüfungszeitraum

Der wird von der Finanzverwaltung für drei Jahre eingetragen. Ganz wichtig ist dabei der Hinweis: *Alle Fragen und Antworten beziehen sich auf diesen Zeitraum.*

Die Daten müssen also einen Durchschnittswert der zu prüfenden Jahre darstellen. Das ist bei der Beantwortung jeder Frage zu berücksichtigen. Wird das beachtet, dann wird deutlich, dass die meisten Fragen im Nachhinein gar nicht exakt zu beantworten sind.

Betriebsstruktur

Da soll unter **1)** *Damen- und Herrensalon, Damensalon oder Herrensalon* angekreuzt werden. Diese Einteilung ist häufig irrelevant. Es ist zu raten, die Rubriken durchzustreichen und links daneben zu schreiben: „Gemischtsalon“, denn es kommt so gut wie nie vor, dass in einem Damensalon keine Herren bedient und umgekehrt.

Unter **2)** wird gefragt nach dem Prozentanteil von *Damen, Herren und Kindern* gefragt. Sind dazu keine genauen Zahlen (für den Prüfungszeitraum!) vorhanden, empfiehlt sich „unbekannt“ zu schreiben. Sind Daten aus dem Prüfungszeitraum dokumentiert, empfiehlt sich ein Verweis „s. Leistungsstatistik“ (in der EDV oder auf Papier). Es ist davon abzuraten, die Prozentzahlen selber anzugeben, weil dann die Frage lauten könnte: Wo haben Sie die Zahlen her? Außerdem können die angegebenen Prozentzahlen zu falschen Berechnungen im EDV-Programm führen. Die Arbeits- und Preisgestaltung für Kinder ist z. B. von Friseurbetrieb zu Friseurbetrieb völlig unterschiedlich.

Unter **3)** wird nach Prozent-Anteilen von *Chemiekunden, Trockenhaarschnitten* und *Nassbehandlungen* gefragt. Hier ist noch dringender das Vorgehen wie unter **2)** zu empfehlen: Entweder „Unbekannt“ oder „s. Leistungsstatistik“.

Unter **4)** wird gefragt: *In welchem Umfang (tägliche Std.-Zahl) arbeiten der/die Betriebsinhaber/in produktiv im Betrieb mit?* Damit sind nur handwerkliche Arbeiten gemeint, die zu eigenem Umsatz führen. Ein Chef bzw. eine Chefin, die alles, was er/sie 8 bis 10 Stunden am Tag tut, z. B. Rezeptionsarbeit oder Lehrlingsausbildung als hochproduktiv ansieht und entsprechend vermerkt, läuft große Gefahr, dass ihm/ihr beträchtlicher Umsatz zugeschätzt wird. Deshalb ist die zutreffende Antwort „sehr unterschiedlich“.

Unter **5)** wird nach *unentgeltlich beschäftigten Familienmitgliedern* gefragt. Auch hier sind Umsatz bringende Arbeiten am Kunden gemeint. Die zutreffende Antwort wird deshalb i. d. R. „keine“ sein.

Unter **6)** und **7)** wird nach „Festangestellten“ und „Aushilfen“ gefragt. Danach sind alle Mitarbeiter „Festangestellte“, die keine „Aushilfen“ sind! Es wird nicht nach Teilzeitkräften, Rezeptionistinnen und Lehrlingen gefragt. Deshalb ist folgende Antwort ratsam: „siehe Lohnbuchhaltung der betreffenden Jahre“.

Unter **9)** wird nach *Nebenstellen*, also Filialen gefragt. Bei „nein“ ist die Sache klar, bei „ja“ muss bei vielen anderen Fragen bedacht werden, dass die Antworten sich auf den gewichteten Durchschnitt aller Betriebsstätten beziehen müssten.

Unter **10)** wird nach *angebotenen Dienstleistungen in Alten- und Pflegeheimen* gefragt. Die Ungenauigkeit auch dieser Frage (es geht schließlich nicht um das Angebot, sondern die Nachfrage), legt auch die Antwort „nein“ nahe, wenn dort kein eigener Salon betrieben wird.

Unter **11)** wird nach *Sondervereinbarungen mit Lieferanten* gefragt. Damit kann nur gemeint sein, was aus den laufenden Eingangsrechnungen nicht ersichtlich ist. Bei der Beantwortung mit „keine“ ist Vorsicht geboten. Es ist schon mehrfach vorgekommen, dass bei den Lieferanten, die aus den Eingangsrechnungen ersichtlich sind, rückgefragt wurde. Da können Sondervereinbarungen auftauchen, die entweder der Kunde nie zu Gesicht bekommen, oder aber nicht aufbewahrt hatte.

Erforderliche betriebsbezogene Angaben zur Überprüfung der Erlöse

Durch diese Überschrift wird es richtig deutlich, um was geht: **Eine Umsatz-Verprobung**. Ab jetzt fängt die eigentliche Erfassung von Daten für die Nachkalkulation auf Grund der mengenmäßig erfassten Einkaufsrechnungen an. Der betroffenen Steuerpflichtige sollte schon vorher darauf achten, welche Rechnungen vom Prüfer erfasst werden und ob für jedes Jahr des Prüfungszeitraumes Wareneinkauf und Warenverbrauch einigermaßen übereinstimmt (Lagerbestands-Änderungen!).

Vorab noch einmal das Denkschema, das dieser Nachkalkulation zugrunde liegt:

$$\text{Umsatz} = \text{Menge} \times \text{Preis}$$

Durch die Menge der eingekauften Ware soll die Menge der durchgeführten Behandlungen ermittelt werden, die dann mit den Durchschnittspreisen pro Behandlung multipliziert werden.

Die ganze Rechnung unterstellt dabei, dass schwarzer Umsatz möglich ist, nicht aber schwarzer Einkauf. Wenn diese Prüfungsmethode sich unter den Friseuren herumspricht, ist davon auszugehen, dass diejenigen Friseure, die erhebliche Umsätze nicht deklarieren, auch verstärkt schwarz einkaufen. Damit läuft dann jede Umsatzverprobung mit Hilfe des Wareneinsatzes gerade bei denen ins Leere, während sie den steuerehrlicheren Friseurunternehmern erhebliche Schwierigkeiten bereiten kann.

Das zweite Problem beim Schluss von Einkaufsmenge auf Dienstleistungsmenge ist der Hebel von mehr oder weniger 1:10. Ungenauigkeiten und Unzulänglichkeiten bei Ermittlung der Ausgangsdaten und den nachfolgenden Berechnungen multiplizieren sich beim Umsatz enorm. Dafür zwei Beispiele:

Wenn für nicht zahlende Modelle in einer Woche rund 20 Euro Haarkosmetika verbraucht werden, „fehlen“ dem Steuerprüfer pro Jahr 10.000 Euro Umsatz (!) und Gewinn (!!!). Der gleich hohe Umsatz „fehlt“ auch, wenn pro Jahr 1.000 Euro Ware aus nicht geklärten Gründen aus dem Lager verschwindet. Diese Hebelwirkung sollte bei der Besprechung der nachfolgenden Punkte immer beachtet werden.

Dauerwelle

Offensichtlich wurde der Fragebogen entworfen, als Dauerwell-Behandlungen noch ein wichtiger Umsatzträger waren. Selbst wenn sie das nicht mehr sind, sollten die Fragen richtig oder nicht beantwortet werden.

Die Frage **1)** sollte beantwortet werden, die Frage **2a)** mit „unterschiedlich“. Weder der Anteil in Prozent von Dauerwellen und Teildauerwellen noch die verwendete Menge pro Behandlung dürfte im Nachhinein genau ermittelbar sein. Da verbieten sich auch Schätzungen. Die Frage nach dem *durchschnittlichen Preis je Anwendung** hat es vor allem wegen des Sternchens in sich. Da steht nämlich kleingedruckt im Fragebogen: *Angaben nur erforderlich, wenn keine Preisliste vorgelegt wird.

Wie will denn ein EDV-Programm auf Grund einer Preisliste mit vier verschiedenen Dauerwellbehandlungen im Laufe von drei Jahren, vor allem wenn die Preise für die Dauerwellbehandlung richtigerweise nach unterschiedlichem Arbeitsaufwand und nicht nach der verwendeten Dauerwell-Flüssigkeit kalkuliert werden, den Durchschnittspreis ermitteln?

Bei der Frage **2b)** können ohne dass dadurch Probleme entstehen können, Kreuzchen gemacht werden.

Bei der Frage **3a)** gilt das gleiche, auch wenn nicht ersichtlich ist, was diese Frage soll.

Bei Frage **3b)** wird nach der durchschnittlichen Einwirkzeit gefragt. Das ist zu empfehlen: *durchschnittlich* durchzustreichen und dann „unterschiedlich“ eintragen.

Bei **3c)** wird nach Prozentanteil gleichzeitiger Durchführung von Dauerwell- und unterschiedlicher Farbbehandlungen gefragt. Auch hier ist die einzige richtige Antwort „unbekannt“, weil keine Leistungsstatistik bekannt ist, mit der das mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln ist.

Färbung bzw. Farbsträhnen

Die Fragen **1)**, **2a)** und **2b)** können problemlos beantwortet werden. Aber Achtung: Bei der Frage **3)** nach dem *Mischungsverhältnis Farbe : Oxidant* sollten alle Möglichkeiten aufgezählt werden.

Die Frage **4)** Durchschnittlicher Farbeinsatz sollte für die drei aufgeführten Farbbehandlungen mit „unterschiedlich“ bei *ml Farbe pro Anwendung* und mit „unbekannt“ bei *Anteil in %* und *durchschnittlicher Preis je Anwendung* angegeben werden. Bei letzterem ist das Sternchen zu beachten:

**Angaben nur erforderlich, wenn keine Preisliste vorhanden ist.*

Bei Farbbehandlungen gilt noch bei als Dauerwellbehandlungen: Selbst wenn für den gesamten Prüfungszeitraum Preislisten noch vorhanden sind, ist es auch mit Hilfe eines Computers nicht möglich, einen einigermaßen genauen Preis pro Farbbehandlung auszurechnen. Ein hoher Anteil an Farbbehandlungen und differenzierte Arbeitstechniken, die nicht parallel zu verbrauchten Farbmenge pro Behandlung laufen, können zu irrealen Umsatzzahlen bei der Computerberechnung führen.

Das kann erst Recht der Fall sein, wenn der Computer des Steuerprüfers anstatt mit individueller Werte mit Durchschnittszahlen aus anderen Prüfungen gefüttert wird.

5) kann problemlos beantwortet werden, wenn beachtet wird, dass Auswaschen der Farbe auch eine Haarwäsche ist.

Blondierungen und Strähnen

Strähnentchnik

Tönungen (nicht oxidative Farbbehandlungen)

Hier gilt sinngemäß das Gleiche, was unter **Färbungen bzw. Farbsträhnen** ausgeführt ist.

Nassbehandlungen/Trockenhaarschnitte

Bei **1)** wird interessanterweise nach dem *Wünschen der Kunden*, getrennt nach *Damen, Herren und Kindern* gefragt. Nur für diesen Fall gibt es im Fragebogen eine Beispiel-Rechnung. Da kann nur eine Antwort richtig sein: „unbekannt“. Selbst wer eine Leistungsstatistik hat, kann nicht wissen, was die Kunden zunächst gewollt, aber dann nicht bekommen haben (z. B. Trockenhaarschnitte). Wenn *wünschen* durch „bekommen“ ersetzt wird, kann bei *Nassbehandlungen* auch „100%“ und bei *Trockenhaarschnitt* 0% eingesetzt werden. Das ist dann auch ein Test, ob die eigenen Angaben übernommen werden oder durch Durchschnittswerte ersetzt werden.

Bei **2) Menge je Haarwäsche** kann die Antwort nur lauten: „unterschiedlich“.

Auch bei **3) Anzahl der Wäschen je Anwendung** ist die Antwort „unterschiedlich“ empfehlenswert.

Die Fragen **4a)** nach *Konzentraten* und **4b) Mischungsverhältnis** bei Konzentraten sind nur dann problemlos zu beantworten, wenn keine Konzentrate verwendet werden. Wenn sowohl Konzentrate als auch gebrauchsfertige Shampoos eingesetzt werden, lässt auf Grund dieser Fragestellung nach dem *Mischungsverhältnis 5)* bei Konzentraten keine Berechnung der verbrauchten Menge pro Behandlung zu.

Wenn noch dazu kommt, dass Kabinett-Shampoos auch verkauft und Verkaufshampoos verwendet werden, ist es ausgeschlossen, auf Grund des Shampoo-Einkaufes auch nur einigermaßen genau Kundenzahlen und Umsätze zu errechnen.

Bei **5)** wird nach der *Verwendung von Halskrausen* bei den einzelnen Behandlungen gefragt. Das scheint eine zusätzliche Kontrollfrage zu sein, die mit den sonstigen Computerberechnungen wenig zu tun hat. Hier empfiehlt sich ausnahmsweise mit „ja“, „nein“ oder „unterschiedlich“ zu antworten.

Verkaufsware

Die wörtliche Frage *Welche Shampoo-Produkte gelangen (anteilig) in den Verkauf (z. B. Shampoo 250 ml)?* zeigt die gesamte Unsinnigkeit dieser Verprobungsmethode noch einmal sehr drastisch. Es muss erstens heißen „gelangten“ (nämlich im Prüfungszeitraum) und zweitens sind 250 ml-Flaschen in aller Regel Verkaufsprodukte. Viel wichtiger ist die Frage:

Wie viel Kabinettprodukte werden verkauft. Wenn das so ist, dann ist die richtige Antwort „alle“, *der Prozentanteil ist aber unbekannt*. Bei dieser Frage wird die erwähnte Hebelwirkung besonders deutlich. Dafür ein Rechenbeispiel:

Wenn eine Literflasche Kabinett-Shampoo (Einkaufspreis 20 Euro) für 40 Euro + MwSt. verkauft wird, dann ist der Hebel 1:2. Werden aber mit demselben Liter Shampoo im Durchschnitt 40 Kunden die Haare gewaschen und die zahlen für Waschen und Föhnen 25 Euro + MwSt., dann „fehlen“ dem Betriebsprüfer und seinem Computerprogramm beim verkauften Shampoo 1.000 € Dienstleistungsumsatz, abzüglich 40 Euro Verkaufsumsatz, wenn der Shampoo-Einkauf beim Wareneinsatz-Kabinett verbucht ist.

Dieses Beispiel zeigt die ganze Absurdität der Umsatzverprobung mit Hilfe des Wareneinkaufs und irgendwelcher anderen Kennzahlen.

Folglich braucht, wer erhebliche Umsatzverkürzungen vor dieser Art der Umsatzverprobung tarnen will, gar nicht mal schwarz einzukaufen, sondern lediglich einen Teil der Kabinettware (vor allem Shampoos und Farben) in Verkaufsware „umwidmen“.

Eigenverbrauch/Mitarbeiterverbrauch

Damit ist erklärtermaßen in erster Linie der Privatverbrauch von Chef und Mitarbeitern gemeint. Den sollte es gar nicht geben. Deshalb ist folgende Formulierung zweckmäßig, die sich auch - wie das immer wieder auch aus betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Gründen empfohlen wird - in der Betriebsordnung wiederfinden sollte:

„Gegenseitige Behandlung mit den entsprechenden Produkten ist nur im Rahmen unseres umfangreichen Aus- und Weiterbildungskonzeptes einschließlich Prüfungen gestattet.“

Auch in diesem Verbrauch, der zu keinem Umsatz führt, kann der Hebel 1:10 zu gewaltigen Umsatzdifferenzen zwischen der „Computeranimation“ des Steuerprüfers und dem deklarierten Umsatz führen.

Weitere Leistungen

Da werden *Kosmetik, Haarverlängerung, Zweitfrisuren, Kopfmassagen, Bartschneiden* beispielhaft erwähnt. Sie sollten zwar aufgeführt werden, aber der *jährliche Gesamtumsatz* damit, wenn er sich nicht aus der Buchhaltung ergibt, genauso mit „unbekannt“ angegeben werden wie der *Durchschnittspreis je Anwendung*.

Steuerpflichtiger

Da ist ein auffälliger Unterschied zu der früheren Fassung des Fragebogens festzustellen. Da stand zum Schluss:

Sachlich richtig

Prüfer

Steuerpflichtiger

Wir hatten geraten:

Das auf keinen Fall unterschreiben. Das gilt immer noch! Noch nicht einmal den eigenen Namen handschriftlich einsetzen, sondern das den Prüfer bzw. die Prüferin machen lassen!

Wenn der Steuerpflichtige oder der Prüfer auf Grund der Angaben des Steuerpflichtigen den Fragebogen so ausfüllt, wie vorgeschlagen, dann ist eine EDV-Auswertung, die zu einer Umsatzschätzung führt, zunächst unmöglich.

Die Daten könnten dann durch Durchschnittswerte aus anderen Betriebsprüfungen ergänzt werden. Dagegen ist dann aber leichter etwas zu unternehmen als bei der Weiterrechnung eigener Daten, die zum erheblichen Teil vorher geschätzt werden müssten. **Die Schätzungen bleiben auch Schätzungen, wenn der Computer die Zahlen bis auf zwei Stellen hinter dem Komma genau berechnet!**

Die vorgebrachten Vorbehalte gegen die Ermittlung von Betriebsdaten mit dem aktuellen Fragebogen und die darauf aufbauenden EDV-Berechnungen eines möglichen Umsatzes gelten umso mehr, wenn zusätzlich **betriebsfremde** Durchschnittswerte verwendet werden. Wegen der Chancengleichheit müssten dann auch von der Finanzverwaltung diese Durchschnittswerte und der Rechenweg zur Umsatzschätzung offengelegt werden. Dagegen ist dann noch überzeugender zu argumentieren als gegen die Ermittlung der Daten allein.

Das vorgeschlagene Vorgehen bei Steuerprüfungen ist auf „Schadensvermeidung“ steuerlicher Friseurunternehmer abgestellt, nicht aber auf „Schadensreduzierung“ bei den anderen. Da ist ein ganz anderes Vorgehen notwendig, um die EDV-gestützten Umsatzzuschätzungen der Steuerprüfer mit eigenen Daten ganz oder teilweise zu widerlegen.